



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1099 Status: öffentlich Datum: 20.02.2026
Termin	Beratungsfolge:	
04.03.2026	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

### **Bezeichnung:**

Bericht zur Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **Sachverhalt:**

#### **1) Sachstand Eingliederungshilfe im Jahr 2025**

Im Jahr 31.12.2025 erhielten insgesamt 2.411 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Personen gesamt	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Personen pro Jahr	2.235	2.301	2.292	2.328	2.411
Steigerungsrate zum Vorjahr	0,04%	2,95%	-0,39%	1,57%	3,57%

Der Landkreis ist als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe zuständig für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Das Land Niedersachsen ist als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe zuständig für die Leistungen für Personen über 18 Jahren.

Personen nach Zuständigkeit*)	2021	2022	2023	2024	2025
örtlich LK "U18"	958	965	940	937	982
überörtlich Land "Ü18"	1.302	1.362	1.369	1.422	1.448
Anteil örtlich / LK U18	42,39%	41,47%	40,71%	39,72%	40,41%

\*) Personen, die im Jahr 18 Jahre alt werden, werden in beiden Rechtskreisen aufgeführt

### **Finanzdaten**

Entsprechend der Zuständigkeiten trägt der Landkreis die Aufwendungen der Leistungen für Menschen mit Behinderungen unter 18 Jahre, das Land für die Menschen mit Behinderungen über 18 Jahre. Der Landkreis beteiligt sich mit 10 % an den Aufwendungen des Landes; das Land beteiligt sich mit einer jährlich wechselnden Quote an den Aufwendungen des Landkreises (2023: 33,3 %; 2024: 31,0 %, 2025: 32,5 %, 2026: 31,6 %). Die Erträge werden im Produkt 31.4.01 gesondert ausgewiesen.

Finanzdaten mit Refinanzierung*)	2021	2022	2023	2024	2025**)	2026 (Plan)
Ertrag	50.945.733	48.597.057	51.078.723	55.536.977	61.628.131	62.505.700
Aufwand	61.216.917	63.046.223	67.797.889	73.187.656	85.549.966	83.563.600
Ergebnis	-10.271.185	-14.449.165	-16.719.166	-17.650.679	-23.921.835	-21.057.900
Steigerung	-24,59%	40,68%	15,71%	5,57%	35,53%	-11,97%

\*) inkl. Personalkostenerstattung \*\*) Jahresabschluss 2025 noch nicht erfolgt

## Übersicht über einzelne Produkte Kinder und Jugendliche:

### Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX – Gesamt:

Leistungen Kinder/Jugendliche	2021	2022	2023	2024	2025*)	Steigerung 2021 - 2025	Steigerung 2021-2025 in %
Anzahl Personen/Jahr	958	965	940	937	982	24	2,51%
Transferaufwendungen	18.111.014	17.043.252	18.635.890	19.551.336	23.698.709	5.587.695	30,85%
Aufwendungen pro Person/Jahr	18.905	17.661	19.825	20.866	24.133	5.228	27,65%

\*) Jahresabschluss 2025 noch nicht erfolgt

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die insgesamt Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, ist im Jahr 2025 erstmals wieder gestiegen. Auffallend ist, dass die Transferaufwendungen insgesamt von 2024 auf 2025 deutlich gestiegen sind.

Die Aufwendungen pro Person und Jahr liegen in 2025 bei 24.133 €, was einer Steigerung seit 2021 um insgesamt 27 % entspricht. Dies ist im Wesentlichen auf die Vergütungssteigerungen zurückzuführen. Die Vergütungen, und damit die Höhe der Eingliederungshilfeleistungen, richten sich nach dem Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche (RVu18), den die niedersächsischen Landkreise und die Anbieter von Eingliederungshilfeleistungen geschlossen haben. Die sog. Gemeinsame Kommission beschließt hierzu auf Landesebene jährlich einen prozentualen Anstieg der Vergütungs- und Sachkosten. Für die ehemals (teil-)stationären Leistungen ist die Anwendung der Werte verpflichtend, für die ambulanten Leistungen handelt es sich um Empfehlungen. Für das Jahr 2025 lagen diese beispielsweise bei + 5,49 % Personalkosten und + 2,3 % Sachkosten. Dies bedeutet auch, dass der Landkreis bei Vergütungsverhandlungen in diesem Segment wenig finanzielle Steuerungsmöglichkeiten hat.

In den o.g. Leistungen für Kinder und Jugendliche sind die Daten der Schulassistenzen enthalten und werden hier noch einmal gesondert dargestellt:

Schulassistenzen	2021	2022	2023	2024	2025*)	Steigerung 2021 - 2025	Steigerung 2021-2025 in %
Anzahl Personen/Jahr	149	148	142	154	177	28	18,79%
Transferaufwendungen	3.186.679	2.893.716	3.670.056	4.272.920	5.660.311	2.473.632	77,62%
Aufwendungen pro Person/Jahr	21.387	19.552	25.845	27.746	31.979	10.592	49,53%

\*) Jahresabschluss 2025 noch nicht erfolgt

In diesem Leistungsbereich steigen die Fallzahlen kontinuierlich an. Auffallend ist jedoch der deutlich hohe Anstieg der jährlichen Aufwendungen. So stiegen die Aufwendungen pro Person/Jahr von 2021 bis 2025 um fast 50 %, was auf die deutlichen Vergütungssteigerungen zurückzuführen ist.

### Leistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene nach dem SGB IX – Gesamt

Die Leistungen im Erwachsenenbereich fallen in die Finanzzuständigkeit des Landes. Das Land verhandelt damit auch die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern bzw. deren Dachverbände. Einflussmöglichkeiten hat der Landkreis an dieser Stelle nicht. Auch das Land legt die Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission zu Steigerungen der Vergütung und Sachkosten zu Grunde.

Im Erwachsenenbereich sind Steigerungen sowohl bei den Fallzahlen als auch bei den Aufwendungen zu verzeichnen:

Leistungen Erwachsene	2021	2022	2023	2024	2025*)	Steigerung 2021 - 2025	Steigerung 2021-2025 in %
Anzahl Personen/Jahr	1.302	1.362	1.369	1.422	1.448	146	11,21%
Transferaufwendungen	43.105.897	46.002.967	49.161.235	53.618.527	61.851.190	18.745.293	43,49%
Aufwendungen pro Person/Jahr	33.107	33.776	35.910	37.706	42.715	9.607	29,02%

\*) Jahresabschluss 2025 noch nicht erfolgt

Im Nachfolgenden werden einzelne Produkte der Eingliederungshilfe gesondert dargestellt.

### Leistungen im Bereich Wohnen

Die Leistungen im Bereich Wohnen beziehen sich nur auf die Assistenzleistungen, nicht auf Kosten der Unterkunft.

Es ist festzustellen, dass die Aufwendungen für diesen Bereich seit einigen Jahren stark steigen. Die Steigerungen sind in erster Linie auf die gestiegenen Assistenzleistungen in den besonderen Wohnformen (ehem. stationäres Wohnen) zurückzuführen. Der Betreuungsbedarf der Bewohner/innen richtet sich nach verschiedenen Leistungsberechtigungsgruppen, die je nach Gruppe, unterschiedliche Vergütungen nach sich ziehen. In den vergangenen Jahren haben die Anbieter für ihre Bewohner zunehmend höhere Gruppeneinstufungen festgelegt, so dass dies zu höheren Vergütungen und damit höheren Transferaufwendungen führt.

Ende 2025 hat das Sozialamt mit dem Aufbau eines gezielten Controllings dieser Leistungen begonnen. Ergebnisse werden dem Ausschuss erstmals in 2027 präsentiert.

Leistungen Bereich Wohnen	2021	2022	2023	2024	2025*)	Steigerung 2021 - 2025	Steigerung 2021-2025 in %
Anzahl Personen/Jahr	975	1.028	1.049	1.074	1.114	139	14,26%
Transferaufwendungen	23.775.015	23.775.015	26.413.416	28.491.089	36.231.994	12.456.979	52,40%
Aufwendungen pro Person/Jahr	24.385	23.127	25.180	26.528	32.524	8.140	33,38%

\*) Jahresabschluss 2025 noch nicht erfolgt

### Leistungen im Bereich Arbeit

Die Leistungen zur Teilhabe an Arbeit beziehen sich in erster Linie auf die Beschäftigungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM).

Leistungen Bereich Arbeit	2021	2022	2023	2024	2025*)	Steigerung 2021 - 2025	Steigerung 2021-2025 in %
Anzahl Personen/Jahr	681	680	665	662	656	-25	-3,67%
Transferaufwendungen	12.583.011	12.583.011	12.666.397	13.495.919	15.914.575	3.331.564	26,48%
Aufwendungen pro Person/Jahr	18.477	18.504	19.047	20.387	24.260	5.783	31,30%

\*) Jahresabschluss 2025 noch nicht erfolgt

Die Anzahl der Leistungsbezieher sinkt in diesem Bereich kontinuierlich. Gleichzeitig steigen die Aufwendungen pro Person und Jahr ebenso kontinuierlich. Aufgrund der Vergütungssteigerungen im Jahr 2025 liegen diese mittlerweile bei rund 24.000 € pro Person und Jahr.

### Leistungen im Bereich „Sonstige und weitere Leistungen zur sozialen Teilhabe“

In diesem Produkt sind u. a. Tagesförderstätten, Mobilitätsbeihilfen, Besuchsbeihilfen und Hilfsmittel enthalten.

Förderung v. Kenntnissen u. Fähigkeiten/Mobilität	2021	2022	2023	2024	2025*)	Steigerung 2021 - 2025	Steigerung 2021-2025 in %
Anzahl Personen/Jahr	356	371	374	415	425	69	19,38%
Transferaufwendungen	6.676.239	6.676.239	6.889.330	7.327.502	9.912.401	3.236.162	48,47%
Aufwendungen pro Person/Jahr	18.753	17.995	18.421	17.657	23.323	4.570	24,37%

\*) Jahresabschluss 2025 noch nicht erfolgt

## **2) B.E.Ni (Bedarfsermittlung Niedersachsen)**

Mit dem B.E.Ni-Instrument wird das nach dem SGB IX gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Ermittlung und Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe umgesetzt und ist im Erwachsenenbereich verpflichtend einzusetzen. Das Instrument zeigte sich in der Praxis mit bis zu 220 auszufüllen Seiten als sehr umfangreich und zeit- sowie personalaufwändig. Aus diesem Grund hatte das Sozialamt in 2024 eine verkürzte Fassung erarbeitet, und wendet diese nach Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde seither an. Da auch andere Landkreise bzw. örtliche Träger der Eingliederungshilfe die B.E.Ni-Bögen als zu aufwändig kritisierten, hat in den vergangenen zwei Jahren eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Land (Landessozialamt und Sozialministerium), kommunalen Vertretern, Vertretern von Interessenverbänden und Vertretern der Leistungserbringer eine Arbeitsgruppe gegründet, mit B.E.Ni 4.0 eine nunmehr verkürzte

Fassung erarbeitet und den Kommunen Anfang dieses Jahres – vorerst zur freiwilligen – Nutzung zur Verfügung gestellt.

Diese neue Fassung ist deutlich verkürzt und beinhaltet zudem viele Punkte, die auch der verkürzten Landkreisfassung entsprechen. Zum einen ist eine Verringerung des Seitenumfanges auf weniger als ein Viertel der Ursprungsfassung erreicht worden. Zum anderen sind die bewährten Standards des Prozesses, nämlich aller im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren zu beachtenden rechtlichen Regelungen und die inkludierte Erstellung des Gesamt- bzw. Teilhabeplans beachtet und verankert worden. Weiterhin stehen die Elemente, die der Leistungsbezieher erhält bzw. füllen muss, künftig auch in Einfacher Sprache und in Leichter Sprache mit Piktogrammen zur Verfügung und ist damit auch barrierefrei für den betroffenen Personenkreis nutzbar.

Die Initiierung der neuen B.E.Ni-Version 4.0 im Fachprogramm Prosoz wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

### **3) Ausblick Reform Ahtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – „Inklusive Lösung“**

Bisher ist die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, die aufgrund ihrer Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe bedürfen, zweigeteilt. Kinder und Jugendliche mit einer ausschließlich seelischen Behinderung erhalten Leistungen nach dem SGB VIII seitens des Jugendamtes. Kinder mit einer geistigen und/oder körperlichen bzw. Mehrfachbehinderung (auch seelisch) erhalten Leistungen nach dem SGB IX seitens des Sozialamtes. Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, KJSG, in drei Stufen verlaufenen Reform des SGB VIII hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird die Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen zukünftig zentral in die Zuständigkeit des SGB VIII fallen.

Gesetzlich muss die Umstellung spätestens zum 01.01.2028 erfolgen. Über die weitere Ausgestaltung der Eingliederungshilfe innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ist noch ein Bundesgesetz erforderlich, welches bis zum 01.01.2027 erlassen sein muss. Darin werden u. a. der leistungsberechtigte Personenkreis sowie Art und Umfang der Leistungen näher festgelegt. Ein entsprechender Gesetzesentwurf der letzten Bundesregierung ist aufgrund des Regierungswechsels 2025 nicht weiterverfolgt worden.

Nun ist zu Anfang 2026 ein neuer Referentenentwurf angekündigt worden, der allerdings zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vorliegt. Die genaue Ausgestaltung bleibt daher weiterhin abzuwarten.

In Vertretung

(Colshorn)